

## K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

### Art. I

Der Kollektivvertrag gilt

**RÄUMLICH:** für alle Bundesländer

**FACHLICH:** für alle Mitgliedsfirmen der Leder erzeugenden Industrie, innerhalb des Fachverbandes Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband oder einer anderen Berufsgruppe angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden oder Berufsgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

**PERSÖNLICH:** für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

### Art. II

Die vor dem 1. Juli 2010 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlichen Monatsgehalt (Ist-Gehalt) des (der) Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - und dem Kollektivvertragsgehalt bleibt ab der Geltung der neuen Gehaltsordnung aufrecht.

### Art. III

Die ab 1. Juli 2010 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

**Art. IV**

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

**Art. V**

**Rahmenkollektivvertrag**

Der § 18 lit a) des Rahmenkollektivvertrages gilt in folgender Fassung:

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Ziffer 1 beträgt ab 1. Juli 2010:

	<u>I</u>	<u>II</u>
	Euro	Euro
1. Lehrjahr	484,--	640,--
2. Lehrjahr	640,--	858,--
3. Lehrjahr	858,--	1.069,--
4. Lehrjahr *)	1.154,--	1.241,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.6.1991 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

\*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner auf Grund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

**Art. VI**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, am 4. August 2010

Anhang

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Fachverbandsobmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard BACKHAUSEN

Dr. Franz J. PITNIK

BERUFSGRUPPE LEDER ERZEUGENDE INDUSTRIE

Vorsitzender:

Berufsgruppenleiterin:

Mag. Ulrich SCHMIDT

Mag. Regina MICHELITSCH

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiterin  
Interessenvertretung:

Wolfgang KATZIAN

Mag<sup>a</sup>. Claudia KRAL-BAST

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretär:

Willi MUNGENAST

Paul PRUSA

